

AZ: 4385/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Stromverbrauch.

Die Beschwerdeführerin wird seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Im Jahr 2017 beabsichtigte der Netzbetreiber einen turnusgemäßen Wechsel des Stromzählers, der letztlich nicht zustande kam. Im Juni 2019 wandte sich der Sohn der Beschwerdeführerin erneut an den Netzbetreiber und wies auf die aus seiner Sicht unplausiblen/erhöhten Verbrauchsdaten hin. In der weiteren Folge nahm die Beschwerdegegnerin im Juli 2019 Rechnungskorrekturen rückwirkend für die Belieferungszeiträume vom 06.06.2015 bis zum 14.06.2019 vor, in denen der Beschwerdeführerin ausgehend von der Kundenablesung vom 05.06.2015 (Zählerstand 49.460 kWh) und anhand vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelter Verbrauchswerte jährliche Verbräuche von zunächst ca. 11.000 kWh in Rechnung gestellt wurden.

Am 11.11.2020 wurde der Zähler auf Veranlassung der Beschwerdeführerin vom Netzbetreiber ausgebaut und anschließend einer Befundprüfung unterzogen. Der Zähler bestand die Befundprüfung nicht. Im April 2021 nahm der Netzbetreiber eine erneute Defektumrechnung für den Lieferzeitraum ab dem 14.06.2017 anhand der Verbrauchsdaten des neuen Zählers zwischen dem 11.11.2020 und dem 29.03.2021 (9.528 kWh) vor.

Im Schlichtungsverfahren hat der Netzbetreiber die Defektumrechnungen für den Lieferzeitraum ab Juni 2017 noch einmal korrigiert. Mit den derzeit gültigen Abrechnungen hat die Beschwerdegegnerin seit Juni 2015 folgende Verbrauchswerte abgerechnet:

Abrechnungszeitraum	Verbrauch in kWh
06.06.2015 – 14.06.2016	11.549 (Defektumrechnung 2019)
15.06.2016 – 14.06.2017	11.290 (Defektumrechnung 2019)
15.06.2017 – 14.06.2018	18.010 (Defektumrechnung im Schlichtungsverfahren)
15.06.2018 – 14.06.2019	17.961 (Defektumrechnung im Schlichtungsverfahren)
15.06.2019 – 08.06.2020	17.715 (Defektumrechnung im Schlichtungsverfahren)
09.06.2020 – 27.06.2021	20.116 (Defektumrechnung im Schlichtungsverfahren + abgelesene Verbrauchswerte des neuen Zählers)

Die Beschwerdeführerin trägt vor, ihr Ehemann habe sich nach ihrer Erinnerung bereits nach Erhalt der Jahresrechnung 2014/2015 auch an den Netzbetreiber gewandt und einen Zählerdefekt vermutet, da in der Abrechnung ein Verbrauch von über 27.000 kWh zur Abrechnung gekommen sei. Im Jahr 2013/2014 habe der Verbrauch noch bei ca. 17.000 kWh gelegen. Da der Netzbetreiber die Durchführung einer Befundprüfung verweigert habe, hätten sie von einem Zählerwechsel zunächst Abstand genommen. Die Werte des neuen Zählers könnten nicht ohne Weiteres für eine Defektumrechnung herangezogen werden. Im Winter 2020/2021 hätten sie wegen des Ausfalls des Kachelofens einen erhöhten Heizstrombedarf gehabt.

Die Beschwerdeführerin begehrt sinngemäß die nochmalige Korrektur aller Abrechnungen seit mindestens 2015 auf einen für sie realistischen Verbrauch.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber lehnen weitere Korrekturen ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe letztlich nur die Defektumrechnungen des Netzbetreibers übernommen. Die genaue Ursache für den aus Sicht der Beschwerdeführerin überhöhten Verbrauch könne sie nicht beurteilen. Sie habe der Beschwerdeführerin geraten, die Kundenanlage durch einen Elektriker überprüfen zu lassen. Der Verbrauch sei aber weiterhin vergleichsweise hoch (Zählerstand am 04.10.2020: 16.140 kWh). Mit der letzten, im Schlichtungsverfahren vorgenommenen Korrektur des Netzbetreibers habe sich die vor Eröffnung noch bestehende Nachforderung von über 29.000,00 EUR auf ca. 22.000,00 EUR reduziert.

Der Netzbetreiber trägt ergänzend vor, dass bereits im Jahr 2017 ein Wechsel des Zählers geplant gewesen sei. Der Ehemann der Beschwerdeführerin habe sich jedoch geweigert, diesen durchführen zu lassen. Nachdem der Sohn der Beschwerdeführerin im Juni 2019 die Verbrauchsdaten hinterfragt habe, habe man diesen auf die Möglichkeit einer Befundprüfung hingewiesen. Letztlich sei diese aber erst im Jahr 2020 beantragt worden. Das Prüfinstitut habe bei der Prüfung festgestellt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten worden seien und es Hinweise auf eine Schwächung des Bremsmagneten durch eine dauerhafte, äußere magnetische Beeinflussung gegeben habe. Unter Berücksichtigung der nach dem 29.03.2021 über den Zähler erfassten Werte habe er die Defektumrechnung noch einmal überprüft und zugunsten der Beschwerdeführerin abgeändert. Die Überprüfung der Kundenanlage könne nur ein von der Beschwerdeführerin zu beauftragender Elektriker vornehmen. Die Richtigkeit der bisherigen Messungen des neu eingebauten Zählers werde aber weiterhin unterstellt.

## II.

Die Beschwerdeführerin sollte die aktuellen Abrechnungen der Beschwerdegegnerin akzeptieren.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Dem Vortrag der Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren lässt sich entnehmen, dass sie selbst von der Richtigkeit des im Abrechnungsjahr 2013/2014 in Rechnung gestellten Verbrauchs von ca. 17.000 kWh ausgeht. Die Richtigkeit dieses Verbrauchs unterstellt, dürfte der im Jahr 2020 über die

Befundprüfung festgestellte Zählerdefekt irgendwann zwischen Juni 2014 und Juni 2015 eingetreten sein. Andernfalls wäre auch für das Abrechnungsjahr 2014/2015 ein Verbrauch von etwa 17.000 – 18.000 kWh zu erwarten gewesen. In diesem Zusammenhang hätte es der Beschwerdeführerin obliegen, zeitnah beim Netzbetreiber eine Befundprüfung zu beantragen. Der Vortrag der Beschwerdeführerin, der Netzbetreiber hätte im Jahr 2017 auf Nachfrage die Durchführung einer Befundprüfung verweigert, lässt sich jetzt nicht mehr nachvollziehen. Dieser deckt sich aber nicht mit dem insoweit glaubhaften Vortrag des Netzbetreibers zu dem geplanten Zählerwechsel im Jahr 2017. Möglicherweise hat der Netzbetreiber im Jahr 2015 oder 2017 keine unabhängig vom Ergebnis kostenfreie Befundprüfung zugesichert. Die Kostentragungspflicht je nach Ausgang der Befundprüfung ist gesetzlich geregelt. Eine grundsätzliche Freistellung von den Kosten für den Verbraucher ergibt sich daraus nicht. Diese kommt nur dann zum Tragen, wenn in der Befundprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen bzw. ein Zählerdefekt festgestellt wird. Das steht wiederum erst mit dem Ergebnis der Befundprüfung fest. Da die Beschwerdeführerin offensichtlich erstmals im Jahr 2020 direkt eine Befundprüfung beim Netzbetreiber beantragt hat und erst da der Zählerdefekt festgestellt worden ist, ist der Korrekturanpruch auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren begrenzt (vgl. hierzu § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung). Die Beschwerdeführerin kann daher jetzt nicht verlangen, dass auch das Abrechnungsjahr 2014/2015 korrigiert wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist zudem nachvollziehbar, dass der Netzbetreiber bei der offensichtlich zweiten Korrektur im Jahr 2021 die Abrechnungszeiträume vom Juni 2015 bis zum Juni 2017 nicht erneut korrigiert hat. Hinzu kommt, dass die 2019 von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber für den Zeitraum ab Juni 2015 vorgenommenen Korrekturen eher zugunsten der Beschwerdeführerin ausgefallen sind. Die Richtigkeit der Verbrauchserfassung des alten Zählers 2013/2014 und der Werte des neu eingebauten Zählers unterstellt, liegt der Jahresverbrauch an der Lieferstelle eher bei 17.000 – 18.000 kWh und nicht nur bei 11.000 kWh. Für den neu eingebauten Zähler besteht jedenfalls derzeit kein Korrekturanpruch, da dieser gültig geeicht ist und bislang kein Zählerdefekt nachgewiesen ist. Eventuell fehlerhaft arbeitende oder falsch eingestellte Endgeräte/strombetriebene Heizungen fallen weder in den Verantwortungsbereich des Stromlieferanten noch in den des Netzbetreibers. Diesbezüglich muss sich die Beschwerdeführerin eigenverantwortlich an einen Elektriker zur möglichen Fehlersuche wenden. Selbst wenn bei einer solchen Prüfung der Kundenanlage ein Defekt an einem Endgerät festgestellt würde, wäre die Richtigkeit der Verbrauchsmessung über den Zähler davon nicht berührt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die derzeit gültigen Abrechnungen der Beschwerdegegnerin vorbehaltlos an.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von in diesem Zusammenhang eventuell angefallenen Mahn-, Sperrandrohungs- und Inkasso und prüft auf Antrag der Beschwerdeführerin wohlwollend die Möglichkeit einer längerfristigen, zins- und kostenfreien Ratenzahlung.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 26. Januar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann